

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 45/14 B

L 2 AL 53/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AL 77/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Mutschler
beschlossen:

Der sinngemäß gestellte Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 1. Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der beklagten Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Kläger ab 28.11.2007 Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug zu melden. Das Sozialgericht Magdeburg hat die Klage mit Urteil vom 14.7.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 15.5.2014 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit dem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 19.6.2014 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, weil er sich einen Anwalt nicht leisten könne. Der Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ist beim Bundessozialgericht (BSG) nicht eingereicht worden.
- 3 2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung der PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in dem vorgeschriebenen Formular (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>, Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe vom 6.1.2014, BGBl I 34) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gestellt bzw eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Das LSG hat den Kläger auch ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind.
- 5 Da der Kläger die Erklärung nicht eingereicht hat und die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ist die Bewilligung von PKH abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 3. Die von dem Kläger privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 8 4. Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)